

Freistellungen gefährlicher Güter in begrenzten Mengen

(1.1.3.4 / 3.4 ADR/RID)

Inhalt:

1. Was ist die Freistellung der „begrenzten Mengen“?	2
2. Zu beachtende Vorschriften bei Inanspruchnahme der Freistellung der Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen	3
2.1 Verpackung	3
2.2 Kennzeichnung der Versandstücke	4
2.3 Informationspflicht des Absenders an den Beförderer über die Bruttomasse	6
2.4 Kennzeichnung der Beförderungseinheiten und Container	6
Praktische Hilfsmittel	6
Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstgrenzen je Innenverpackung und je Versandstück	6

Rechtsquellen

Unterabschnitt 1.1.3.4/Kapitel 3.4 des/der

- Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 15/2009
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle (Novelle 2009 noch nicht veröffentlicht)

1. Was ist die Freistellung der „begrenzten Mengen“?

Die Regelung der begrenzten Mengen ist eine wesentliche Erleichterung, indem die Beförderung gefährlicher Güter bei Straßen-, Schienen- und Binnenwassertransporten von den meisten Vorschriften befreit ist, wenn diese auf eine bestimmte Art und Weise verpackt sind – zu beachtende Vorschriften siehe 2.:

- Es müssen zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden, also z. B.
 - mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung, wie z. B. in einem Karton oder
 - mehrere Innenverpackungen in Trays, also mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst.
- In Abhängigkeit von der Klassifizierung der enthaltenen gefährlichen Güter nach dem Gefahrgut-Transportrecht sind die höchsten zulässigen Mengen je Innenverpackung sowie je Versandstück limitiert, die Gesamtmenge der Stoffe pro Fahrzeug oder Fahrzeugkombination (Beförderungseinheit) ist jedoch nicht limitiert.
- Die Kennzeichnung der Versandstücke mit „normalen“ Gefahrzetteln nach dem Gefahrgut-Transportrecht ist nicht vorgeschrieben und daher verboten! An ihrer Stelle ist bei Versandstücken mit begrenzten Mengen eine eigene Kennzeichnung erforderlich.
- Es gelten reduzierte Vorschriften für die Fahrzeugkennzeichnung.

Nicht zur Anwendung kommen insbesondere folgende weitere Vorschriften:

- Die Verwendung von ansonsten nach dem Gefahrgut-Transportrecht vorgeschriebenen baumustergeprüften Verpackungen ist nicht erforderlich. Sie brauchen also z. B. auch nicht folgenden Baumusterprüfcode aufweisen, z. B.:

un

4G/X 30/S/98/A/PA02/959
- Die Kennzeichnung von Umverpackungen mit der Aufschrift „Umverpackung“
- Das Mitführen besonderer Begleitpapiere nach dem Gefahrgut-Transportrecht ist nicht erforderlich, insbesondere ist also weder ein Beförderungspapier erforderlich noch Schriftliche Weisungen.
- Es gelten keine besondere Anforderungen an Fahrzeuge (Ausnahme: Kennzeichnung ab bestimmten Mengen) und deren Lenker.
- Sicherungsmaßnahmen (Security-Bestimmungen nach Kapitel 1.10 ADR)

2. Zu beachtende Vorschriften bei Inanspruchnahme der Freistellung der Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen

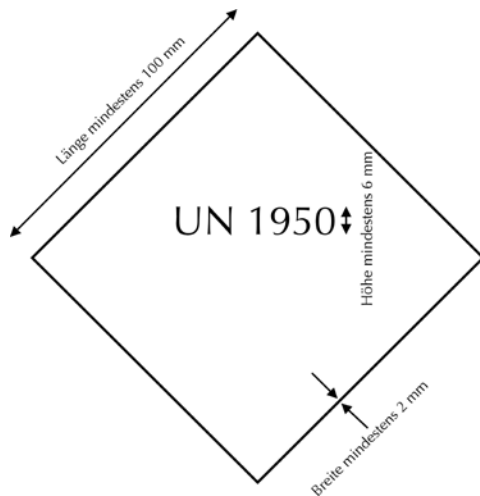
2.1 Verpackung

- Es müssen zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden, also z. B.
 - mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung, wie z. B. in einem Karton oder
 - mehrere Innenverpackungen in Trays, also mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst.
- In Abhängigkeit von der Klassifizierung der enthaltenen gefährlichen Güter nach dem Gefahrgut-Transportrecht sind die höchsten zulässigen Mengen je Innenverpackung sowie je Versandstück limitiert, die Gesamtmenge der Stoffe pro Fahrzeug oder Fahrzeugkombination (Beförderungseinheit) ist jedoch nicht limitiert:
 - Die erforderliche Klassifizierung der Stoffe und Produkte nach dem Gefahrgut-Transportrecht erfahren Sie vom Lieferanten, sie ist in der Regel auch in Abschnitt 14 des EG-Sicherheitsdatenblattes für die Stoffe nach dem Chemikalienrecht enthalten.
 - In Abschnitt 4 dieses Informationsblattes sind praktische Hilfsmittel angeführt, in denen die Höchstmengen der gefährlichen Güter je Innenverpackung sowie je Versandstück in Abhängigkeit von der Gefahrguttransport-Klassifizierung übersichtlich aufbereitet sind.
- Das Zusammenpacken verschiedener gefährlicher Güter in ein Versandstück als begrenzte Menge ist nur erlaubt, wenn gefährliche Reaktionen gegenseitig ausgeschlossen sind!

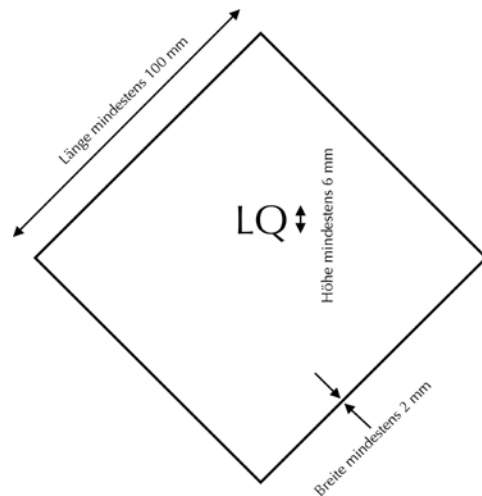
2.2 Kennzeichnung der Versandstücke

- Die Versandstücke müssen gekennzeichnet sein mit
 - der Aufschrift der vierstelligen Kennzeichnungsnummer(n), vorangestellt die Buchstaben „UN“, in einer Zeichenhöhe von mindestens 6 mm oder
 - bei mehreren verschiedenen in einem Versandstück enthaltenen Stoffen alternativ auch mit den Buchstaben „LQ“ (steht für Limited Quantities = begrenzte Mengen).
- Diese Aufschrift muss von einer mindestens 2 mm breiten schwarzen Linie eingefasst sein, die ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit einer Seitenlänge von 10 cm bildet, eine Verkleinerung ist nur erlaubt, wenn es die Größe der Verpackung erfordert, das Quadrat muss aber deutlich sichtbar bleiben - Kennzeichnungsbeispiele siehe 3.

Aufschrift der vierstelligen Kennzeichnungsnummer des einen oder der mehreren enthaltenen Stoffe, vorangestellt jeweils die Buchstaben „UN“:

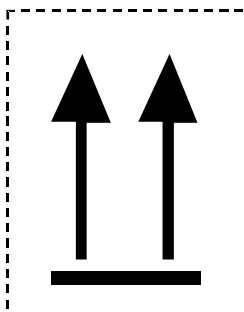


Aufschrift der Buchstaben „LQ“ nur bei mehreren verschiedenen gefährlichen Gütern mit verschiedenen Kennzeichnungsnummern:

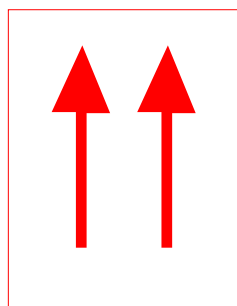


- Es gilt die Anbringungspflicht von Ausrichtungspfeilen auf den Verpackungen bei:
 - Zusammengesetzten Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten,
 - Einzelverpackungen, die mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind, und
 - Kryo-Behältern zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase

Die Ausrichtungspfeile müssen auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten des Versandstückes angebracht sein, wobei die Pfeile korrekt nach oben zeigen. Sie müssen rechtwinkelig und so groß sein, dass sie entsprechend der Größe des Versandstückes deutlich sichtbar sind. Eine Mindestgröße ist hierfür im ADR nicht bestimmt.



oder



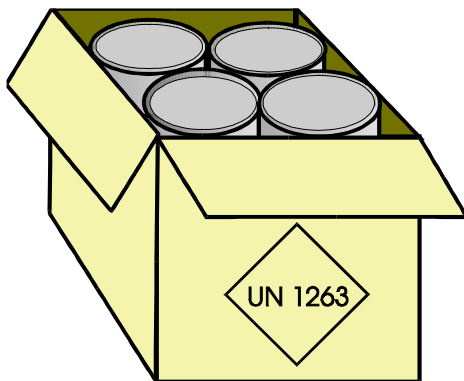
Zwei schwarze oder rote Pfeile auf weißem oder geeignetem Grund. Die rechteckige Abgrenzung ist optional.

- Sind diese Kennzeichnungen bei Verwendung von Umverpackungen außen nicht sichtbar, müssen sie **zusätzlich** auf der Umverpackung angebracht werden!

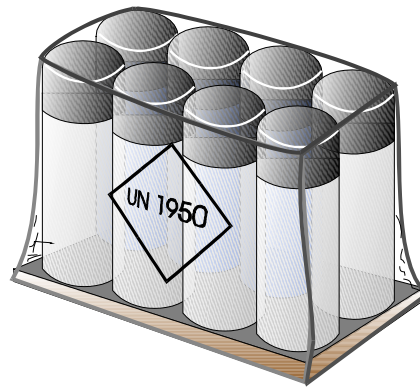
Beispiele für die Kennzeichnung der Versandstücke nach den begrenzten Mengen

Mehrere Innenverpackungen mit nur einem gefährlichen Stoff:

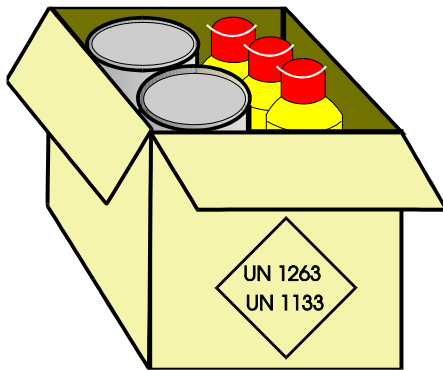
in einer zusammengesetzten Verpackung:



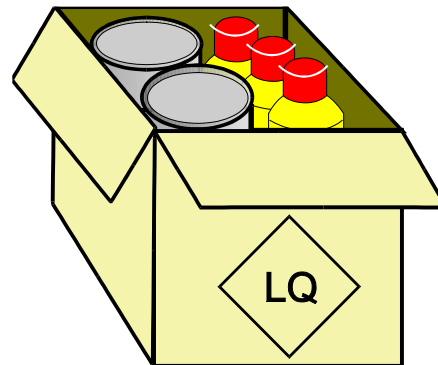
in einer Tragpackung (Tray):



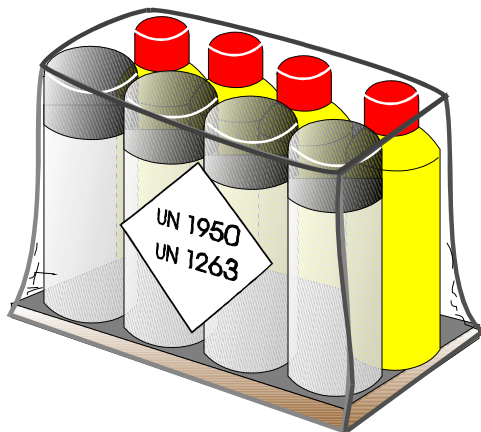
Mehrere Innenverpackungen mit mehreren verschiedenen gefährlichen Stoffen in einer zusammengesetzten Verpackung:



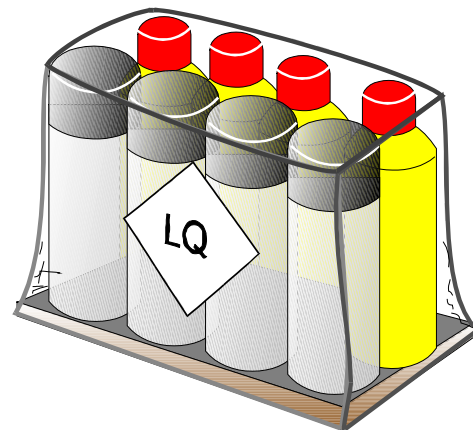
oder



Mehrere Innenverpackungen mit mehreren verschiedenen gefährlichen Stoffen in einer Tragpackung (Tray):



oder



2.3 Informationspflicht des Absenders an den Beförderer über die Bruttomasse

Spätestens ab 1. 1. 2011 müssen Absender den Beförderer über die Bruttomasse der Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen informieren (Übergangsfrist: 1.6.1.18, ADR/RID-Novelle 2009).

Es besteht keine Formpflicht für diese Information, in der Praxis wird sich jedoch eine schriftliche Übermittlung dieser Information empfehlen.

2.4 Kennzeichnung der Beförderungseinheiten und Container

Ebenfalls spätestens ab 1. 1. 2011 müssen über einer Gesamtmenge an Versandstücken in begrenzten Mengen von 8 t brutto (Übergangsfrist: 1.6.1.18, ADR/RID-Novelle 2009):

- Beförderungseinheiten mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t vorne und hinten und
- Container, die auf Beförderungseinheiten mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t verladen werden, auf allen vier Seiten

gekennzeichnet werden mit folgender Aufschrift:

Schwarze Buchstaben „LTD QTY“ auf weißem Hintergrund (Buchstabenhöhe mindestens 65 mm):

LTD QTY

Ausnahmen von dieser Kennzeichnungspflicht:

- Beförderungseinheiten sind gekennzeichnet mit orangefarbenen Warntafeln
- Container sind gekennzeichnet mit Großzetteln (Placards)
- Ladung an Versandstücken in begrenzten Mengen nicht über 8 t (Freiwillige Kennzeichnung darunter ist zulässig).

Achtung: Übergangsfrist bis spätestens 21. 12. 2010 ausnützen!

Nach der aktuellen Rechtslage in Österreich würde das bedeuten, dass für so gekennzeichnete Beförderungseinheiten auch die erhöhten Versicherungssummen für Gefahrguttransporte nach dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) gelten. Wenn keine derartige erhöhte Kfz-Haftpflichtversicherung für Gefahrguttransporte besteht, könnte sich die Kfz-Haftpflichtversicherung ggf. leistungsfrei erklären. Wir empfehlen daher vorerst bis zur Klärung/Bereinigung dieser Rechtssituation, die Übergangsfrist zu nutzen und weder Beförderungseinheiten noch Container zu kennzeichnen.

Praktische Hilfsmittel

Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstgrenzen je Innenverpackung und je Versandstück

In folgenden Hilfsmitteln sind in Abhängigkeit von der Klassifizierung der gefährlichen Güter die Höchstmengen je Innenverpackung und je Versandstück für die Inanspruchnahme der Erleichterungen für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen übersichtlich aufbereitet:

Gefahrgut Fibel

Erhältlich als Broschüre oder elektronisch bei der Firma Zwettler Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG; 4030 Linz, Pegasusweg 27; <http://giz.at>

Diese Kurzinformation sowie eine Gesamtübersicht über das Serviceangebot zum Gefahrgut-Transportrecht ist erhältlich im Internet unter: <http://portal.wko.at?500799>

Stand: November 2009

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909, Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster

Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!